

**Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Kreisstadt Altenkirchen (Marktgebührenordnung)
vom 16. August 2001**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze in der Kreisstadt Altenkirchen bei Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Gegenstand der Gebührenpflicht ist die Gestattung zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, die die Kreisstadt Altenkirchen den Marktbeschickern zur Verfügung stellt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer bei einem Markt die öffentlichen Plätze und Straßen in der Kreisstadt Altenkirchen zu gewerblichen Zwecken benutzt (Marktbeschicker).

**§ 4
Gebührensätze**

Die Gebührensätze betragen inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer):

a) Wochenmärkte und sonstige Märkte (z. B. Weihnachtsmarkt):

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Verkaufsstände aller Art (mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe) je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 2,00 Euro |
| 2. für Imbiss- und Ausschankbetriebe je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 9,00 Euro |

b) Simon-Juda-Markt und Oktoberfest:

- | | |
|--|------------|
| 1. für Verkaufsstände aller Art (mit Ausnahme der Imbiss- und Ausschankbetriebe) je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 3,00 Euro |
| 2. für Imbiss- und Ausschankbetriebe je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 25,00 Euro |
| 3. für Imbiss- und Ausschankbetriebe gemeinnütziger Vereine je angefangenen lfd. Meter und Markttag | 10,00 Euro |

| | |
|---|-------------|
| 4. für die Aufstellung von Vergnügungsbetrieben (pro Markttag): | |
| a) Großfahrgeschäfte (wie z. B. Riesenrad, Enterprise u.s.w.) | 150,00 Euro |
| b) Autoscooter | 110,00 Euro |
| c) Schiffschaukel und Karusselle | 70,00 Euro |
| d) Kinderkarusselle | 40,00 Euro |
| e) Großverlosungen | 60,00 Euro |
| f) Kleinverlosungen | 20,00 Euro |
| g) Schießhallen (je angefangenen Meter Front) | 3,00 Euro |
| h) Belustigungsgeschäfte (je angefangenen Meter Front) | 3,00 Euro |

§ 5

Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind an die von der Kreisstadt Altenkirchen mit der Einziehung beauftragten Personen in bar zu entrichten. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vom Markt verwiesen und entfernt werden.
- (2) Die vollen Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Marktbesicker vor Beendigung des Marktes seinen Standplatz freiwillig aufgibt oder vom Marktplatz verwiesen wird.
- (3) Über die Zahlung der Marktgebühren wird eine Quittung ausgestellt. Sie ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Personen vorzulegen.

§ 6

Zwangmaßnahmen

Für Zwangmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung der Kreisstadt Altenkirchen vom 23. November 1976, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01. Oktober 1992, außer Kraft.

Altenkirchen, 16. August 2001
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

H ö f e r
Stadtbürgermeister